

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ultradex AG, Arbon

1. Allgemeines

Nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Lieferverträge der Ultradex AG (nachstehend "Verkäuferin"). Entgegenstehenden Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Auftrag

Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (Brief, Fax, E-Mail) oder der sofortigen Ausführung der Bestellung durch die Verkäuferin. Abänderungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Gültigkeit der oben genannten Schriftform.

3. Lieferung

a. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

b. Liefertermine und/oder -fristen sind schriftlich mitzuteilen. Sie sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein Fixgeschäft i. S. d. Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vereinbart.

c. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der Verkäuferin die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, witterungsbedingte Beeinträchtigungen, fehlerhafte oder verspätete Selbstbelieferung usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Verkäuferin oder deren Unterlieferanten eintreten – hat die Verkäuferin auch bei verbindlich (fix) vereinbarten Fristen und Terminen (wie Fixgeschäften) nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Verkäuferin, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben.

d. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

e. Im Falle einer Warenrücknahme aus Kulanz sind wir berechtigt, eine Wiedereinlagerungsgebühr i. H. v. 10% des zurückgenommenen Warenwertes, mindestens CHF 5.00, zu berechnen.

f. Der Käufer trägt die Kosten für die Rücksendung der Ware.

4. Versand

a. Verpackung und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers/Käufers.

b. Zusätzliche Versandkosten, die aufgrund der Angabe falscher Lieferadressen zustande kommen, werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

5. Preise

Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Angebote zum Produkt- und Leistungsangebot sind freibleibend und unverbindlich.

6. Zahlungen

a. Unsere Rechnungen sind fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug.

b. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein gerichtliches oder aussergerichtliches Nachlassverfahren oder ein Konkursverfahren eröffnet, wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Für noch ausstehende Lieferungen kann die Verkäuferin Vorauszahlungen fordern.

c. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten (wie z.B. gemäss Art. 82 OR). Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, sofern diese von der Verkäuferin unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

7. Pflichten des Käufers

Der Käufer garantiert, dass die Inhalte und Materialien seiner übersendeten Datei(en) nicht gegen geltendes Recht verstossen.

8. Eigentumsvorbehalt

a. Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der Verkäuferin bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

b. Die Verkäuferin hat jederzeit das Recht, die Eintragung dieses Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register am Domizil des Käufers ohne dessen Mitwirken vorzunehmen und alle hierfür erforderlichen Formalitäten zu erfüllen. Der

Käufer ist jedoch zur Mitwirkung bei dieser Eintragung verpflichtet.

c. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist die gelieferte Ware vom Käufer pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch der Verkäuferin weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

d. Der Käufer ist nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs zur Weiterveräusserung in der Schweiz gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Käufer tritt der Verkäuferin zur Sicherung ihres Eigentumsvorbehalts alle ihm aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware zustehende Forderungen mit Nebenrechten ab und er verpflichtet sich, auf erste Aufforderung hin eine schriftliche Abtretungserklärung auszustellen. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Käufers gemäss der vorliegenden Bestimmung kann die Verkäuferin widerrufen, wenn der Käufer seinen Vertragspflichten gegenüber der Verkäuferin nicht ordnungsgemäss nachkommt. Diese Rechte erlöschen auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seine Zahlungen länger als nur vorübergehend einstellt.

e. Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren als die in diesem Abschnitt genannten ist der Käufer nicht berechtigt und dem Käufer ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

f. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

g. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt der Verkäuferin. In diesen Handlungen oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt kein Rücktritt, es sei denn, die Verkäuferin hat diesen ausdrücklich erklärt.

h. Der Käufer ist im Falle eines Domizil- bzw. Wohnsitzwechsels verpflichtet, die Verkäuferin unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9. Sachmängel

Für Sachmängel haftet die Verkäuferin wie folgt:

a. Der Käufer hat Anspruch auf kostenlose Neulieferung für alle Waren, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

b. Sachmängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Lieferung der Ware. Vorbehalten bleibt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, wenn es sich beim Vertrag mit dem Käufer um einen Konsumentenvertrag im Sinne von Art. 210 Abs. 4 OR handelt.

c. Der Käufer hat Sachmängel gegenüber der Verkäuferin unverzüglich zu rügen.

d. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, welcher in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Dieses Zurückbehaltungsrecht gilt nur bei Sachmängeln, über deren Vorhandensein kein Zweifel besteht. Bei zu Unrecht erfolgten Mängelrügen ist die Verkäuferin berechtigt, für ihre entstandenen Aufwendungen vom Käufer eine Erstattung zu verlangen.

e. Der Verkäuferin ist Gelegenheit zur Neulieferung innerhalb angemessener Frist zu geben.

f. Ist eine Neulieferung nicht möglich oder für den Käufer nicht von Interesse, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann er nicht verlangen.

g. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstanden sind.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

a. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

b. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, wie z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des

Vorsatzes, bei grober Fahrlässigkeit oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft.

c. Eine Haftung der Verkäuferin für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen und der Schadensersatz ist stets auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende gesetzliche Bestimmungen.

11. Untersuchungspflicht

a. Der Käufer hat die angelieferte Ware unverzüglich auf alle erkennbaren Mängel zu untersuchen und allfällige Mängel innerhalb einer Rügefrist von 4 Tagen ab Anlieferung zu rügen.

b. Bei Anlieferung durch Dritte hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen und der Verkäuferin auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er seinen Anspruch auf Neulieferung bzw. Rückgängigmachung oder Minderung.

12. Sonderprodukte

Entwicklungsleistungen der Verkäuferin für auf Wunsch des Käufers konzipierte Sonderprodukte bleiben Eigentum der Verkäuferin. Lässt der Käufer das Sonderprodukt sodann ausschliesslich bei der Verkäuferin herstellen und bezieht er dieses auch ausschliesslich von der Verkäuferin, gewährt die Verkäuferin dem Käufer für das Sonderprodukt Exklusivität. In diesem Fall schuldet der Käufer keine gesonderte Vergütung für die Nutzung der Entwicklungsleistung. Will der Käufer das für ihn entwickelte Sonderprodukt dagegen durch Dritte herstellen lassen oder von diesen beziehen, hat er die Nutzung der Entwicklungsleistung zu vergüten. Die Verkäuferin ist in diesem Fall zugleich berechtigt, ihre Entwicklungsleistung für Dritte zu nutzen. Eine Exklusivität zugunsten des Käufers besteht dann nicht.

13. Erfüllungsort

a. Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz der Verkäuferin (Arbon).

b. Versendet die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Verkäuferin die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

a. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und der Verkäuferin untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (insb. auch des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)).

b. Für jede Art Verfahren gegen die Verkäuferin sind unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausschliesslich die Gerichte am Sitz der Verkäuferin (Arbon) zuständig. Klagen der Verkäuferin gegen den Käufer sind wahlweise entweder am Sitz der Verkäuferin (Arbon) oder am Sitz oder Wohnsitz des Käufers oder an einem anderen vom Gesetz vorgesehenen Gerichtsstand einzulegen.